

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

---

**Jahrgang 2015**

**Ausgegeben am 19. März 2015**

---

17. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. März 2015 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage (Ergänzungszulagenverordnung 2015)

---

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. März 2015 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage (Ergänzungszulagenverordnung 2015)**

Auf Grund des § 33 Abs. 5 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2015, des § 25 Abs. 5 und § 38 Abs. 4 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2014, und des § 39 Abs. 5 des Gemeindegliederungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird verordnet:

#### **§ 1**

- (1) Die Mindestsätze im Sinne des § 33 Abs. 5 LBPG 2002 betragen ab 1. Jänner 2015
1. für Beamtinnen und Beamte 872,31 Euro und erhöhen sich für verheiratete Beamtinnen und Beamte oder für Beamtinnen und Beamte, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt ihrer früheren Ehegatten oder Ehegattinnen aufzukommen oder dazu beizutragen, um 435,58 Euro und für jedes Kind, für das der Beamtin oder dem Beamten eine Leistung nach § 25 Pensionsgesetz 1965 gebührt, um 134,59 Euro;
  2. für die überlebende Ehegattin oder den überlebenden Ehegatten 872,31 Euro und erhöhen sich für jedes Kind, für das der überlebenden Ehegattin oder dem überlebenden Ehegatten eine Leistung nach § 25 Pensionsgesetz 1965 gebührt, um 134,59 Euro;
  3. für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 320,84 Euro und nach diesem Zeitpunkt 570,14 Euro;
  4. für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 481,75 Euro und nach diesem Zeitpunkt 872,31 Euro;
  5. für eine frühere Ehegattin oder einen früheren Ehegatten 872,31 Euro.
- (2) Abs. 1 Z 1, 2 und 5 ist auch auf eingetragene Partnerinnen und Partner anzuwenden.

#### **§ 2**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ergänzungszulagenverordnung 2014, LGBl. Nr. 10/2014, außer Kraft.

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Nießl



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter <http://www.signaturpruefung.gv.at>

Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden.  
Details siehe: <http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur>